

Rahmen-Hygieneplan März 2021 (Stand 12.03.2021) – das Wichtigste in Kürze

Bitte beachten Sie:

- Diese Kurzübersicht ersetzt nicht die maßgeblichen Detailregelungen im Rahmenhygieneplan (RHP) Schulen (Fassung 12.03.2021), auf die sich die → Verweise beziehen.
- Rahmenhygieneplan abrufbar unter www.km.bayern.de
- Passagen, in denen sich ggü. der letzten Fassung inhaltliche Änderungen ergeben haben, sind **gelb hervorgehoben**.

Grundlegende Hygienemaßnahmen → Abschnitt III.4.2	• regelmäßig 20 bis 30 Sekunden Hände waschen • Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten wo immer möglich • Einhalten der Husten- und Niesetikette • Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig • Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren
Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler → Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.7	• Für Schülerinnen und Schüler besteht auf dem gesamten Schulgelände – auch am Sitzplatz im Klassenzimmer – Maskenpflicht. • Das Tragen einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) wird für Schülerinnen und Schüler empfohlen. Dabei ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird. • Tragepausen: ○ Schülerinnen und Schüler dürfen die MNB auf den Pausenflächen kurzfristig abnehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand gesorgt ist. ○ Während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums können Schülerinnen und Schüler die MNB am Platz abnehmen. • Zu fächerspezifischen Ausnahmen von der Maskenpflicht (z. B. im Fach Sport oder Gesang) s. unten bzw. im RHP → Abschnitt 1.3a bzw. → Abschnitt 7.
Maskenpflicht für Lehrkräfte → Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.7	• Für Lehrkräfte besteht auf dem gesamten Schulgelände (einschl. Unterrichtsräume und Lehrerzimmer) die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sog. „OP-Maske“). • Sofern sich Lehrkräfte allein in einem Raum aufhalten, können sie die Maske abnehmen.
Maskenpflicht für weitere auf dem Schulgelände befindliche Personen → Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.8	• Nicht-unterrichtendes Personal muss mindestens eine medizinische Gesichtsmaske („OP-Maske“) tragen, wenn ○ die Anforderungen an die Raumbelegung (10 m² für jede im Raum befindliche Person) bzw. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden können oder

	○ bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustoß zu rechnen ist. • Personal, das sich alleine in einem Büro befindet, kann die Maske abnehmen.
Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schulen (je nach Situation vor Ort auf Entscheidung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde) → Abschnitt III.2	• Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen können die Gesundheitsämter für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schulen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weitergehende Anordnungen treffen. • Die Schulen sind gehalten, entsprechende Vorkehrungen etwa zur umgehenden Information aller Betroffenen zu treffen.
Lüften → Abschnitt III.4.3.2	• mindestens alle 45 Min. intensives Lüften, je nach CO₂-Konzentration • sofern der CO₂-Gehalt nicht durch CO₂-Ampeln bzw. Messgeräte überprüft wird – zusätzlich alle 20 min. Stoß- oder Querlüftung
Lüften nach Unterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang → Abschnitt III.7.3.2	Es gilt der Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min. Unterricht
Partner- und Gruppenarbeit → Abschnitt III.5.4	Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich.
Sportunterricht → Abschnitte III.7.1 und III.7.2	• Sportunterricht kann unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden. • Die Übungszeit in Sporthallen ist auf zwei Unterrichtsstunden zu begrenzen.
Gesang im Unterricht → Abschnitt II.7.3.1	• Bei unterrichtlicher und pädagogischer Notwendigkeit kann ein kurzes Lied gesungen werden, wenn ○ ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten und ○ eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. • Im Freien kann im Abstand von 2,5 Metern im Klassenverband Unterricht im Blasinstrument und Gesang stattfinden (bei Einhaltung des Abstands auch ohne Maske).
Musikunterricht im Blasinstrument oder Gesang → Abschnitt III.7.3	• <u>Einzelunterricht</u> mit 2,5 Metern Abstand • Singen sowie Spielen auf Blasinstrumenten <u>in Gruppen</u> bis auf Weiteres nicht möglich • Sonderregelungen für Leistungsnachweise im Rahmen von Abschlussprüfungen sowie in musischen Ausbildungsrichtungen (vgl. II.7.3.1d)

Unterricht im Fach Ernährung und Soziales → Abschnitt III.7.4	unter besonderen Hygieneauflagen möglich, u.a. • sollen gegarte Speisen bei der Zubereitung bevorzugt werden • Arbeitsgeräte und Geschirr sollen nicht von mehreren Personen verwendet werden bzw. gründlich abgewaschen sein
Betrieb von Pausenverkauf und Mensabetrieb → Abschnitt III.8	unter besonderen Auflagen und mit zusätzlichen organisatorischen Auflagen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann
Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung → Abschnitt III.9	Es gelten die einschlägigen Regelungen des Rahmen-Hygieneplans. Verantwortlich für die Umsetzung ist der jeweilige Träger, der ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen hat. U.a. ist zu beachten: • möglichst feste Gruppen mit zugeordnetem Personal bilden • verlässliche Anwesenheitslisten führen, aus denen auch die Gruppenzugehörigkeit hervorgeht
Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) → Abschnitt III.14.1 → Merkblatt	In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch ohne Test möglich: • Schnupfen oder Husten <u>mit allergischer Ursache</u> (z.B. Heuschnupfen) • Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) • Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigenschnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!
Schulbesuch mit Krankheitssymptomen → Abschnitt III.14.1 → Merkblatt	• Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen nicht möglich (zu Symptomen siehe auch → Merkblatt) • Wiedenzulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt: ○ Die Schülerin bzw. der Schüler ist wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) oder ○ Die Schülerin bzw. der Schüler hat ▪ Schnupfen oder Husten <u>mit allergischer Ursache</u> (z.B. Heuschnupfen), ▪ verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder ▪ gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern. In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!

Lehrkräfte/nicht-unterrichtendes Personal mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen → Abschnitt III.14.1c	Für Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal gelten diesbezüglich die gleichen Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler (s. o.).
Vorgehen bei positivem Selbsttest → Abschnitt III.14.2.4	• Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sollte sich die betroffene Person sofort absondern. • Gesundheitsamt und Schulleitung sollen informiert werden. • Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und informiert über das weitere Vorgehen.
Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen → Abschnitt 10.	• Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und sonstigen schulischen Gremien sollen bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen stattfinden. • in Präsenzform allenfalls mit räumlich getrennten Kleingruppen • Vollversammlungen nicht zulässig
Einbeziehung Dritter bei schulischen Veranstaltungen → Abschnitt III.15.1	unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans möglich
Mehrtägige Schülerfahrten → Abschnitt III.15.2	Vorerst bis 06.06.2021 nicht möglich
Einsatz der Corona-Warn-App durch SuS → Abschnitt III.16.2	ja, mit Erlaubnis der Lehrkraft gemäß Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG